

## Teilnahmebedingungen

1. Die Freizeitmaßnahmen des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes - OGV -, nachstehend Verband genannt, sind für alle offen, soweit sie nicht für eine spezielle Gruppe oder Altersgruppe angeboten werden.
2. Wer sich zu unseren Freizeiten anmeldet, ist gewillt, an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung und Besinnung sind Inhalte unseres Programms.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per Mail bei dem vom Verband beauftragten Mitarbeiter\*.
4. Die Anmeldung wird schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Mit dem Zugang der Anmeldebestätigung kommt der rechtsverbindliche Reisevertrag zustande. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldebestätigung ist die Anzahlung auf den Reisepreis gemäß Ausschreibung der Maßnahme zu leisten, die ausschließlich auf das Freizeitenkonto des Verbandes zu zahlen ist. Die Anzahlung wird in voller Höhe auf den Reisepreis angerechnet.
5. Als Reiseveranstalter ist der Verband verpflichtet, die gezahlten Teilnehmerbeiträge gegen Konkursausfall abzusichern. Der Anmeldebestätigung ist deshalb ein Reisepreissicherungsschein beizufügen.
6. Die Restzahlung ist spätestens einen Monat vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern nicht bei einzelnen Reisen eine frühere Zahlung erforderlich ist. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Teilnahme.
7. Bei Flugreisen ist der Verband verpflichtet, gemäß der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen das ausführende Luftfahrtunternehmen spätestens mit der Anmeldebestätigung bekanntzugeben. Änderungen sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.
8. Ca. 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme wird von der Freizeitleitung ein Informationsbrief mit weiteren Einzelheiten zugesandt.
- 9.1 Der Teilnehmer\* kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem vom Verband beauftragten Mitarbeiter.
- 9.2 Treten Teilnehmer zurück, aus welchen Gründen auch immer, so werden bis zum 31. Tag vor Maßnahmenbeginn mindestens 25 € als anteilige Organisationskosten einbehalten bzw. fällig. Sollten dem Verband durch den Rücktritt weitere Kosten entstehen, sind diese vom Verband dem Teilnehmer gegenüber nachzuweisen. Der Teilnehmer ist zur Erstattung verpflichtet.
- 9.3 Erfolgt die Abmeldung später als 30 Tage vor Maßnahmenbeginn oder bleibt ein Teilnehmer der Maßnahme ohne Abmeldung fern, werden zusätzlich zu dem Betrag gemäß Ziff. 9.2 20 % des Reisepreises einbehalten bzw. fällig (Ausfallgebühr). Entstehen dem Verband weitere Kosten, die durch die Ausfallgebühr und durch eine eventuell bestehende Reiserücktrittskostenversicherung nicht gedeckt sind, ist der Teilnehmer zum vollen Ersatz verpflichtet. Sofern vom Teilnehmer eine Ersatzperson gestellt wird, so haften beide dem Verband gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch evtl. erforderliche Umbuchungen entstehende Mehrkosten, mindestens aber mit dem Betrag mit dem Betrag gemäß Ziff. 9.2 dieser Teilnahmebedingungen.
10. Der Verband ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - bis zu dem in der Ausschreibung der Maßnahme angegebenen Termin die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Der Verband wird den Teilnehmer vom Rücktritt früher unterrichten, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt absehbar ist, dass die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall zahlt der Verband sämtliche auf den Reisepreis gezahlten Beträge zurück.
  - die in der Anmeldebestätigung angeforderte Anzahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldebestätigung eingeht oder der Reisepreis bis zum Maßnahmenbeginn nicht vollständig gezahlt ist.
11. Nimmt ein Teilnehmer während der Maßnahme einzelne Reiseleistungen z.B. infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die nicht vom Verband zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Reisepreises, es sei denn, dass dem Verband von ihren Vertragspartnern Kosten erstattet werden.
12. Der Freizeitleiter\* als Beauftragter des Verbandes ist berechtigt, einen Teilnehmer von der Freizeit auszuschließen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder beharrlich gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des Verbandes bzw. gegen Weisungen des Freizeitleiters verstößt. Der Freizeitleiter ist in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten des Teilnehmers den Reisevertrag zu kündigen. Der Verband behält sich den vollen Anspruch auf den Freizeitpreis vor. Die vom Verband eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Verbandsinteressen wahrzunehmen.

13. Der Teilnehmer ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel sofort dem Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird die Reise infolge des Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn innerhalb einer angemessenen Frist der Freizeitleiter keine Abhilfe schaffen konnte. Ansprüche aus der nicht vertragsgemäßen Erfüllung des Reisevertrages sind innerhalb eines Monats nach Ende der Maßnahme schriftlich gegenüber dem Verband geltend zu machen.

14. Preisänderungen in Folge einer Erhöhung der Beförderungskosten, Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse bleiben vorbehalten. Sie können ab dem Abreisetag nicht mehr verlangt werden.

15. Alle Teilnehmer der vom Verband ausgeschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen eines Sammelvertrages durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung geschützt. Der Verband übernimmt keine Haftung bei Krankheit oder selbstverschuldeten Unglücks- oder Schadensfällen.

16. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 651 a – m BGB. Gerichtsstand ist Leer.

\*(Gemeint sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter - um der besseren Lesbarkeit willen wurde auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet.)